



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 16.4.2024 mit der GZ.: 211755 in seiner Sitzung vom 10.7.2023 einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Kundmachungsfrist:

vom 15.7.2024 bis 29.7.2024

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die gegenständliche Verordnung im Marktgemeindeamt während den Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.



U. den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

ÖKR Ing. Franz Labugger

Angeschlagen: 15.7.2024

Abgenommen: